

Förderrichtlinie

„Mikroprojekte zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Goslar“

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Förderziel
- III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger*innen
- IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
- VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten
- VII. Ausschluss der Förderung
- VIII. Inkrafttreten

I. Vorbemerkung

Der Inklusionsbeirat wurde als Interessenvertretung der im Kreisgebiet Goslar lebenden Menschen mit Behinderungen gebildet. Er unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in seinem Verantwortungsbereich.

Grundlage für die Arbeit des Inklusionsbeirates bilden die Ziele und Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion für ein Barrierefreies Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Inklusionsbeirat prüft die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans bezogen auf die Bedarfe und auf die Umsetzbarkeit im Landkreis Goslar und bündelt dies im lokalen Inklusionsbericht für die örtliche Ebene.

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung fördert der Landkreis Goslar in direkter Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat Mikroprojekte Dritter im Rahmen der nachfolgenden Förderrichtlinie.

II. Förderziel

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von Mikroprojekten, die die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen oder verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine würdevolle und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger*innen

Die Förderung ist eine freiwillige Zuwendung des Landkreises Goslar. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die Mikroprojekte zur Realisierung des Förderziels im Kreisgebiet Goslar sowie zugunsten der Menschen mit Behinderung im Landkreis Goslar durchführen möchte.

Die zielgerichtete, zweckentsprechende Mittelverwendung muss sichergestellt sein.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als Festbetrag gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beträgt 1.000 €.

Eine Anteilsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung zur Realisierung von Mikroprojekten ist möglich, setzt aber voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist.

V. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger*innen sind zu einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel verpflichtet. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem Landkreis Goslar in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger*innen sind dazu verpflichtet, dem Landkreis Goslar alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Fördermittel stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendungsempfänger*innen haben die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen und Datenträger 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfänger*innen stellen sicher, dass die beantragte Maßnahme mit öffentlichem Recht vereinbar ist.

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen durch den Landkreis Goslar in der gültigen Fassung wird entsprechend herangezogen.

VI. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Anträge können formlos über die Geschäftsführung beim Inklusionsbeirat eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur antragstellenden Person
- Schriftliche Bestätigung, dass die Förderrichtlinie eingehalten wird
- Beschreibung des Mikroprojekts
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- Zeitplan, insbesondere mit Beginn- und Abschlussdaten des Projekts
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen
- Bei baulichen Maßnahmen: schriftliche Einwilligung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
- Bei baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum: schriftliche Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Die geschäftsführende Stelle des Inklusionsbeirats prüft die eingehenden Förderanträge im Hinblick auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Förderrichtlinie und fordert bei Bedarf Unterlagen nach.

Der Inklusionsbeirat bewertet Mikroprojekt, denen ein vollständiger, der Richtlinie entsprechender Antrag zugrunde liegt, anschließend nach den folgenden Kriterien:

- Wirksamkeit und Bedeutung in Bezug auf das Förderziel
- Nachhaltigkeit
- Ausgewogenheit und Parität des Projektziels

Die Entscheidung über die Finanzierung eines Mikroprojekts trifft der Inklusionsbeirat mittels Mehrheitsbeschluss. Die Förderung erfolgt als freiwillige Zuwendung nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Zuwendungen wird mittels eines schriftlichen Zuwendungsbescheids bewilligt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Durchführung des Projektes und Vorlage entsprechender Kostenbelege durch die geschäftsführende Stelle des Inklusionsbeirats.

VII. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Institutionelle Förderungen des Antragstellenden
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht

VIII. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Dr. Alexander Saipa
(Landrat)